

<p style="text-align: center;">Statuten des Vereins VIA CLAUDIA AUGUSTA TIROL</p>

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Via Claudia Augusta Tirol“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Fließ
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeiten auf die Gemeinden der Bezirke Landeck, Imst und Reutte.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Wiedergewinnung der römischen Kaiserstraße Via Claudia Augusta durch Tirol und zwar durch:

- (1) Durchführung archäologischer Forschungen mit dem Ziel, den Kenntnisstand zum Verlauf der Trasse und im Allgemeinen über die Via Claudia Augusta zu erhöhen.
- (2) Zusammenarbeit mit bestehenden Bildungseinrichtungen, der Universität Innsbruck sowie anderen Forschungseinrichtungen.
- (3) Organisation von Vorträgen und wissenschaftlichen Tagungen und Publizierung neuer Forschungsergebnisse.
- (4) Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Bevölkerung, um die historische und kulturelle Bedeutung der Römerstraße bewusst zu machen.
- (5) Förderung des Austausches von Kunst und Kultur entlang der Straße
- (6) Unterstützung der wirtschaftlichen und touristischen Belebung entlang der Römerstraße.
- (7) Ideelle Unterstützung und Mitarbeit bei der Verwirklichung von Projekten und Einzelmaßnahmen der Orts- und Regionalentwicklung.
- (8) Entwicklung von transnationalen Projekten und Maßnahmen, die der Wiederbelebung der Via Claudia Augusta dienen und Beteiligung bei deren Umsetzung.
- (9) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Überschüsse sind für statutengemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Vereins

- (1) Der Vereinszweck soll durch den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Information der Schulen und der Bevölkerung über die geschichtliche und kulturelle Bedeutung der Via Claudia Augusta
 - b. Information und Beratung der regionalen politischen Entscheidungsträger
 - c. Motivierung und Zusammenarbeit von Tourismus und Wirtschaft mit den Kultureinrichtungen
 - d. Veranstaltung von Tagungen, Exkursionen, Seminare, Schulungen, Aus- und Weiterbildungen
 - e. Sonstige Mittel, die derzeit nicht absehbar sind und sich aus dem Vereinszweck ergeben.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Stiftungen
 - c. Öffentliche Förderungen von Bund, Land, Gemeinden und EU-Strukturfonds

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Förderer und Ehrenmitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich durch die Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages kennzeichnen
 - b. Förderer sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Förderbeitrages unterstützen
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen durch Beitrittserklärungen und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages werden.
- (2) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern (Förderern) entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit endgültig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Pflichten:

(1.1) Die Mitglieder haben Interessen, das Ansehen und den Zweck des Vereins zu fördern und an den Zusammenkünften regelmäßig teilzunehmen. Juristische Personen und sonstige Organisationen und Institutionen üben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

(1.2.) Durch den Beitritt zum Verein akzeptieren die Mitglieder die Verwendung und Datenverarbeitung folgender personenbezogenen Daten: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mailadresse und Telefonnummer. Außerdem akzeptieren die Mitglieder, dass sie bei allen Vereinszusammenkünften gefilmt, fotografiert oder aufgenommen werden können und treten somit ihre Bild- und Tonrechte im Rahmen von Vereinszusammenkünften (wie Sitzungen oder andere Aktivitäten usw.) an den Verein ab. Außerdem akzeptieren alle Mitglieder, dass dieses Bild und Tonmaterial veröffentlicht werden darf.

(2) Rechte:

(2.1.) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die für die Mitglieder vorgesehenen Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben in der Vollversammlung das aktive und passive Wahlrecht, und das Recht Anträge zu stellen.

(2.2.) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(2.3.) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(2.4.) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den

betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(2.5.) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Verzicht und durch Ausschluss über Beschluss des Vorstandes wegen grober Verletzung der Pflichten mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Der freiwillige Verzicht kann jederzeit erfolgen, er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds auch wegen groben Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen.
- (5) Gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist die Berufung an die Vollversammlung möglich. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Vollversammlung

- (1) Für jedes Vereinsgeschäftsjahr findet einmal, innerhalb des ersten Halbjahres, die ordentliche Vollversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet aus:
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b. Schriftlichen Antrag mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/sbinnen vier Wochen statt.
- (3) Zu ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung sind alle Mitglieder sowie der etwaige Geschäftsführer mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Beilage einer vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Weitere Tagesordnungspunkte können bis drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Bei Vollversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig.
- (7) Die Tagesordnung der Vollversammlung hat unter anderem folgende Verhandlungsgegenstände zu enthalten:
 - a. Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen
 - b. Entlastung des Vorstandes

- (8) Die Wahlen und Beschlüsse in der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, die freiwillige Auflösung des Vereins und Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Vollversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Die Vollversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - (1) Genehmigung des Budgetvoranschlags,
 - (2) Entlastung des Vorstandes,
 - (3) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
 - (4) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - (5) Festsetzung allfälliger Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - (6) Änderung der Statuten
 - (7) Freiwillige Auflösung des Vereins,
 - (8) Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahmen der
 - (9) Geschäftsführung und Vertretung von Unternehmen und Gesellschaften,
 - (10) Örtlichkeit des Vereins-Sekretariats (§13, Abs. 3),
 - (11) Anträge zur Tagesordnung und sonstiger Angelegenheiten
 - (12) Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfung,
 - (13) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) Obmann/Obfrau
- (2) Zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- (3) Kassier(in)
- (4) Kassierstellvertreter(in)
- (5) Schriftführer
- (6) 3-5 weiteren Mitgliedern aus den Bereichen Kultur, Tourismus, Gemeinden und den Regionalvereinen wobei auf eine ausgewogene Vertretung der Bezirke Imst, Landeck und Reutte Bedacht genommen werden soll.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Aufgaben des Vorstands:

- (a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (b) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung,
 - b. Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen,
 - c. Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Budgetvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - f. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

- (2) Der Vorstand kann für spezielle Bereiche (Archäologie und Geschichte, Kultur und Bildung, Tourismus, Wirtschaft) eigene Arbeitsgruppen einrichten, die Aufgabenteilung wird durch eine eigene Zusatzvereinbarung geregelt. Diese Arbeitsgruppen geben sich projektbezogen eine eigene Organisationsstruktur, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er ist für den gesamten Schriftverkehr, weiters für die Führung der Protokolle und des Mitgliedsverzeichnisses verantwortlich.
- (2) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes/der Obfrau wird die Vertretung durch den Stellvertreter in allen Punkten wahrgenommen.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

- (5) Der Kassier ist für die ordentliche Gebarung des Vereins verantwortlich und hat den Rechnungsbeschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres bis spätestens 1. März des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen. Ihm obliegt auch die finanzielle Abwicklung der Vereinsaktivitäten und die ordnungsgemäße Verwaltung der Subventionen und Zuwendungen.

§13 Geschäftsführung und Sekretariat

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages oder aber auch ehrenamtlich bestellen. Mit dem Geschäftsführer hat der Vorstand jedenfalls eine schriftliche Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschließen.
- (2) Wenn kein Geschäftsführer bestellt ist, sollen, wenn möglich, die Sekretariatsleistungen an ein institutionelles Mitglied (Gemeinde, TVB oder REV) delegiert werden. Ist dies nicht möglich, soll ein(e) Sekretär(in) angestellt werden.
- (3) Der Obmann/Geschäftsführer hat das Sekretariat des Vereins zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Der Geschäftsführer hat mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrollen und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses hinsichtlich Statutenmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist den Rechnungsprüfern Einblick in die gesamte Gebarung und in die dazugehörigen Unterlagen des Vereins zu gewähren und vom Obmann und vom Geschäftsführer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§15 Schlichtungseinrichtung

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung, sofern nicht die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung zuständig sind. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Ein Mitglied wird vom Vorstand nominiert. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie den Abwickler zu berufen und in Befolgung der Bestimmungen in Abs. 3 Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übergeben hat.
- (3) Bei freiwilliger Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der Paragraphen 34 ff. Bundesabgabenordnung zu, deren Zweck die Förderung oder Durchführung von Aufgaben im Bereich Forschung und Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Kultur ist.

Unterschrift Obmann



Dr. Walter Stefan

Unterschrift Schriftführerin



Waltraud Heinrich